



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

per E-Mail
an die obersten
Katastrophenschutzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn
TEL +49 (0)22899550-3203
FAX +49 (0)22899550-3520
BEARBEITET VON Sebastian Helmreich
E-MAIL sebastian.helmreich@bbk.bund.de
INTERNET www.bbk.bund.de

BETREFF **Folgen für die Freistellung vom Wehr- und Zivildienst durch die Aussetzung der Wehrpflicht**

BEZUG Aussetzung der Wehrpflicht zum 30.06.2011

AZ II.2-320-30 RS

DATUM Bonn, 20.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit In-Kraft-Treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 und des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes **am 01.07.2011 wird die Wehrpflicht und die Pflicht, Zivildienst zu leisten, ausgesetzt.** Dies hat auch Auswirkungen auf die Wehrdienst- bzw. Zivildienstausnahme der Freistellung nach § 13a Wehrpflichtgesetz (WPfIG) bzw. § 14 Zivildienstgesetz (ZDG). Das BBK möchte in Ergänzung zu den Informationen auf seiner Internetseite für die Behörden einige praktische Hinweise zum Umgang mit den Gesetzesänderungen geben.

§ 13 a WPfIG wird zum 01.07.2011 ausgesetzt. § 14 ZDG bleibt zwar formal in Kraft, verliert aber durch die Aussetzung der Pflicht, Zivildienst zu leisten, seine Grundlage. **Für alle freigestellten Wehr- und Zivildienstpflichtigen endet daher am 30.06.2011 um 24 Uhr die Pflicht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz nach § 13a WPfIG bzw. § 14 ZDG.** Verträge und Verpflichtungen, die der Helfer zusätzlich mit seiner Organisation oder dem Land unabhängig von der Verpflichtung gemäß § 13a WPfIG bzw. § 14 ZDG geschlossen hat, bleiben unberührt.

Übergangsregelungen wurden für die freigestellten Wehrpflichtigen nicht eingeführt. Es bedarf also keines Antrags der freigestellten Wehrpflichtigen auf Beendigung / Verkürzung. Ebenso wenig muss die untere Katastrophenschutzbehörde die Freistellung aufheben oder eine „Entlassung“ vornehmen. **Wir empfehlen den Freigestellten jedoch, Ihre Organisation darüber zu informieren, ob und in welcher Form sie vorhaben, sich auch nach dem 30.06.2011 freiwillig im Zivil- und Katastrophenschutz zu engagieren.**

Eine freiwillige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung gem. § 13a WPfIG bzw. § 14 ZDG kann nach dem 30.06.2011 nicht mehr mit der Folge erfüllt werden, dass die (dann nicht mehr bestehende) Wehr- bzw. Zivildienstpflicht nach 4 Jahren als erfüllt gilt (vgl. § 13a Absatz 2 Satz 1 WPfIG, § 14 Absatz 4, 1. Halbsatz ZDG). Eine nicht mehr bestehende Pflicht kann nicht prophylaktisch erfüllt werden.

Bis zum 30.06.2011 bleibt die Mitwirkungspflicht für alle Freigestellten bestehen. Wer vorher die Mitwirkung einstellt, der muss zurückgemeldet werden. Sollte die Wehrpflicht in der alten Form wieder eingeführt werden, stünde er dann zur Ableistung des Wehrdienstes bzw. Zivil-

Erreichbar mit öffentlichen
Verkehrsmitteln

Haltestelle:
Mühlenhof

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Do 08:00 – 16:30 Uhr
Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

Überweisungsempfänger

Bundeskasse Trier

Konten

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)





dienstes zur Verfügung, vorausgesetzt, er hätte die entsprechende Altersgrenze noch nicht erreicht.

Ob mittels eines Bußgeldverfahrens die Mitwirkungspflicht bis zum 30.06.2011 eingefordert werden kann, wenn ein Freigestellter die Erfüllung seiner Pflicht endgültig abgelehnt hat, ist nicht eindeutig zu beurteilen. Geht man davon aus, dass jeder Helfer die Möglichkeit hat, seine Mitwirkung jederzeit einzustellen, sich zurückmelden zu lassen und seinen Wehr-/ Zivildienst abzuleisten, darf das Bußgeldverfahren nicht nur ein reines Strafinstrument werden, weil die Rückmeldung faktisch folgenlos bleibt. Sieht man das Bußgeld vielmehr als milderes Mittel vor einer Rückmeldung an, welches dazu dient, den Helfer an seine (grundsätzlich noch akzeptierte) Verpflichtung zu erinnern, ist nach endgültiger Erfüllungsverweigerung kein Raum mehr für die Verhängung eines Bußgeldes. Verlangt also der Freigestellte seine Rückmeldung, darf er nicht zusätzlich durch ein Bußgeld bestraft werden. Wer die Mitwirkung vor dem 30.06. definitiv einstellt bzw. eingestellt hat, der sollte nur zurückgemeldet werden.

Da die Rückmeldung momentan folgenlos bleibt, haben die Behörden faktisch keine Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht gemäß § 13a WPfIG bzw. § 14 ZDG zu erzwingen. Auch wenn dies auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen sollte, ist es doch der Wille des Gesetzgebers, der darauf verzichtet hat, Übergangsvorschriften einzuführen. Immerhin werden diejenigen, die in Zukunft ehrenamtlich im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken, dann völlig freiwillig und dementsprechend mit einer höheren Motivation dabei sein, als die Wehrpflichtigen, die eventuell nur aufgrund des staatlichen Zwangs den Dienst abgeleistet haben.

Eine direkte gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Helferakten oder gar Vorgaben des Bundes bestehen für den Bereich der Freistellung nicht. Da es sich aber um Personalakten handelt, empfehle ich, sie entsprechend der geltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen für Personalakten des öffentlichen Dienstes aufzubewahren. Spätestens 10 Jahre nach der Aussetzung hätten die freigestellten Helfer bei einer Wiedereinführung der Wehrpflicht in der jetzt bekannten Form das 28. Lebensjahr erreicht und könnten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 WPfIG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZDG nicht mehr einberufen werden.

Ich schlage vor, die Helfer im Rahmen eines Dankesschreibens darauf hinzuweisen, dass eine freiwillige Fortführung der Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz als ehrenamtlicher Helfer möglich ist. Die Beziehung zum Bund gemäß § 13a WPfIG bzw. § 14 ZDG endet jedoch.

Ich bitte Sie, Ihre zuständigen Behörden auf die Gesetzesänderungen und die Empfehlungen des BBK hinzuweisen. Informationen zur Aussetzung der Wehrpflicht finden Sie auch im Internet auf der Startseite des BBK in der grau hinterlegten Schlagwortwolke unter dem Begriff „Aussetzung der Wehrpflicht“ und bei den Fragen und Antworten unter der Rubrik „Aufgaben → Förderung Ehrenamt → Helfer“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez. Clemens-Mitschke